

Dienstvereinbarung

zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat der Philipps-Universität über eine Regelung der Arbeitszeit „zwischen den Jahren“

1. An den Werktagen zwischen den Jahren bleibt die Universität geschlossen.
2. Die dadurch an diesen Werktagen ausfallende Arbeitszeit wird in der Zeit vom 01.09. bis 23.12. des entsprechenden Jahres vorgearbeitet.
 - a) Die vorzuarbeitenden Stunden richten sich bei denjenigen Beschäftigten, deren Organisationseinheiten an der Gleitzeit teilnehmen, nach dem jeweils gültigen, in der Zeiterfassung hinterlegten Arbeitszeitmodell.
 - b) Für alle anderen vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte sind die Stunden nach der jeweils geltenden allgemeinen Regelarbeitszeit des Landes Hessen (derzeit § 3 HAZVO) vorzuarbeiten. Diese werden in der Anlage zur Dienstvereinbarung aufgeführt.
 - c) Für Teilzeitbeschäftigte und Hilfskräfte gelten die individuell vereinbarten Arbeitszeiten.

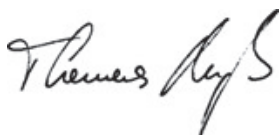
Nach § 207 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf Verlangen von Mehrarbeit ausgenommen.

3. In den in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführten Bereichen erfolgen Sonderregelungen. Die nach Punkt 2 einzuarbeitende Arbeitszeit vermindert sich um den Zeitraum, in welchem an den in Punkt 1 genannten Tagen dem Dienst nachgegangen wird.
4. Beschäftigte, die nicht an Gleitzeitregelungen teilnehmen, sind verpflichtet, für die vorgearbeitete Zeit einen prüffähigen Nachweis zu führen, der von der/dem Vorgesetzten zu unterzeichnen ist. Nehmen diese Beschäftigten am mobilen Arbeiten teil, ist ein Aufbau der entsprechenden Plusstunden grundsätzlich nur an den Tagen möglich, an denen sie in der Dienststelle arbeiten. In Einzelfällen ist der Stundenaufbau nach vorheriger Anordnung durch die Dienststelle auch im mobilen Arbeiten möglich. Eine nachträgliche Genehmigung kann nicht erfolgen.

5. Die den Gleitzeitregelungen unterliegenden Beschäftigten haben die entsprechenden Plusstunden bis 23.12. des entsprechenden Jahres aufzubauen. Für die Monate August bis November wird die Monatskappung aufgehoben. Separate Anträge auf Gleitzeit sind nicht notwendig, da die Zeit automatisch abgezogen wird. Nehmen diese Beschäftigten an mobilen Arbeiten teil, ist ein Aufbau der entsprechenden Plusstunden bis zur Einführung der Möglichkeit, die Zeiterfassung vom mobilen Arbeitsplatz aus zu betätigen, grundsätzlich nur an den Tagen möglich, an denen sie in der Dienststelle arbeiten. In Einzelfällen ist der Stundenaufbau nach vorheriger Anordnung durch die Dienststelle auch im mobilen Arbeiten möglich. Eine nachträgliche Genehmigung kann nicht erfolgen.
6. Bei Wochenenddienst kann auch am Wochenende vorgearbeitet werden. Freischichten sowie angefallene Überstunden können auf die vorzuarbeitende Zeit angerechnet werden.
7. Sofern Beschäftigte an den Werktagen zwischen den Jahren Urlaub nehmen wollen, ist kein Vorarbeiten erforderlich. Nachweise müssen nicht geführt werden.
8. Diese Dienstvereinbarung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung. Änderungen oder die Aufhebung der Dienstvereinbarung im Einvernehmen sind jederzeit möglich. Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30.06. schriftlich kündbar, erstmals zum 30.06.2024. Nach Eingang der Kündigung werden unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen. Die Nachwirkung der Dienstvereinbarung wird ausgeschlossen.

Marburg, den 01.09.2022

Der Präsident



(Prof. Dr. Thomas Nauss)

Für den Personalrat



(Marianne Tittel)